

SATZUNG
(bereinigte Fassung)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Maring-Noviant

vom 14.08.1987, einschl.
1. Änderung vom 04.01.1990

Der Gemeinderat Maring-Noviant hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 2, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren:

- | | |
|--|------------|
| a) Für die Bestattung (Grabanfertigung und Zuwerfen)
eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr
an in einem Familiengrab: | |
| 1. für die Erstbelegung | 280,-- DM |
| 2. für jede weitere Belegung im Familiengrab | 400,-- DM |
| b) wie a) | |
| in einem Reihengrab | 280,-- DM |
| c) eines Kindes unter 5 Jahren | 150,-- DM. |

2. Für die Beisetzung von Aschenrosten:

- | | |
|---|-----------|
| a) in eine Aschenwahlstelle oder Aschenreihenstelle | 100,-- DM |
|---|-----------|

3. Für die Wiederausgrabung einer Leiche 280,-- DM

4. Für die Umbettung einer Leiche:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) innerhalb des Friedhofes | 400,-- DM |
| b) nach einem anderen Friedhof | 400,-- DM. |
- Für Leichen von Kindern unter 5 Jahren wird bei Umbettungen die Hälfte der vorstehenden Gebührensätze erhoben.

5. Abweichend von den in den Sätzen 1 - 4 genannten Tarifen werden erhoben:

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist	75,-- DM.
--	-----------

6. Grabstellengebühr für ein Reihengrab 100,-- DM.

7. Für die Benutzung der Friedhofshallen in den Ortsteilen
Maring und Noviant sind zu zahlen 50,-- DM.

Für Auswärtige ist ein Aufschlag von 50 % der Benutzungsgebühr zu erheben.

- | | |
|---|-------------|
| 8. 1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und an
Aschenwahlstellen (Grabankauf) auf 40 Jahre sind zu zahlen: | |
| a) für ein Doppelgrab | 1.000,-- DM |
| b) für ein Einzelgrab | 500,-- DM. |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu a) und b) auf die Dauer von 30 Jahren sind die gleichen Gebühren zu zahlen.
3. Bei Doppelgräbern wird nach Belegung der 2. Grabstelle eine zusätzliche Belegungsgebühr nachberechnet, und zwar jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren. Für diesen Zeitraum wird ein Achtel der in der Haushaltssatzung festgesetzten Belegungsgebühr nachberechnet.
4. Für Auswärtige ist die doppelte Belegungsgebühr zu entrichten.

II. Die vorstehenden Gebührensätze gelten bis zum 31.12.1987. Ab dem 01.01.1988 erfolgt eine Gebührensatzung jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche u. Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle vom 26.07.1973 und die Änderungssatzungen hierzu vom 09.06.1976 und 18.10.1980 außer Kraft.

Maring-Novrand, den 14. Aug. 1987
Ortsgemeinde Maring-Novrand

gez. Klippel

Ortsbürgermeister

